

Unfall-Assistance (Besondere Bedingung)

Vertragsvereinbarung für die Unfall-Assistance

Die Assistance Unfall- und Auslandskrankenversicherung der VAV ist durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die diesbezüglich geltenden österreichischen Rechtsnormen geregelt.

Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Assistance-Zentrale der VAV +43.1.525036559

Über die Notrufzentrale der VAV, welche das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist, kann der Anspruchsberechtigte in medizinischen Notfällen oder bei unerwarteten Ereignissen ärztliche, finanzielle und persönliche Hilfe im Rahmen der nach folgenden Bestimmungen anfordern.

Um die Leistungen der VAV beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die VAV Assistance-Zentrale informiert werden. Die Telefonnummer der Assistance-Zentrale (+431525 03-6559) ist der Polizza, welche jeder versicherten Person nach Vertragsabschluss zugesandt wird, zu entnehmen.

Auf Grund eines solchen Anrufes veranlasst die VAV Assistance alle notwendigen Maßnahmen, die zur Bearbeitung des Notfalls erforderlich sind, insbesondere die erforderlichen Kontakte zwischen den Servicepartnern (Dienstleistern) und den Ärzten der VAV Assistance, dem behandelnden Arzt vor Ort und wenn notwendig, dem Hausarzt der versicherten Person, um die geeigneten Maßnahmen einzuleiten. Die medizinische Beurteilung der Art und Schwere des Leidens erfolgt ausschließlich durch die Ärzte der VAV Assistance. Diese entscheiden über die Durchführung der entsprechenden medizinischen Hilfsmaßnahmen.

2. Geltungsbereiche

- 2.1 Zeitlicher Geltungsbereich
Anspruch auf Versicherungsleistungen der VAV Assistance besteht während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages).
- 2.2 Örtlicher Geltungsbereich
Der Baustein "Dienstleistungen nach Unfall" (Pkt. A.) gilt nur innerhalb Österreichs. Der Baustein "Auslandsreisekrankenversicherung" (Pkt. B.) gilt bei Auslandsreisen weltweit, ausgenommen in Österreich und jenen Staaten, für die die versicherte Person eine Staatsbürgerschaft besitzt oder in denen sie einen ständigen Wohnsitz hat.
- 2.3 Versicherte Personen
Als versicherte Personen gelten die in der Versicherungspolize angeführten Personen. Der Versicherungsschutz für jede versicherte Person (Baustein "Auslandsreisekrankenversicherung" und/oder Baustein "Dienstleistungen nach Unfall") ist der Versicherungspolize zu entnehmen.

3. Pflichten im Schadenfall

- 3.1. Um die Leistungen der VAV Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder des Leidens in jedem Fall unverzüglich die VAV Assistance telefonisch informiert werden. Bei medizinisch notwendiger Inanspruchnahme einer stationären Behandlung im

Rahmen des Bausteins "Auslandsreisekrankenversicherung" (Pkt. B.) genügt die Meldung an die VAV Assistance bis längstens drei Tage nach Aufnahme.

- 3.2. Folgende Dokumente müssen der VAV Assistance eingereicht werden:

- Originalrechnungen und Belege
- Arztzeugnis mit Diagnose
- Offizielle Atteste
- Flug-/Fahrscheine im Original
- Polizeiberichte

- 3.3. Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

- 3.4. Bei Ansprüchen auf Grund einer Erkrankung oder Verletzung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der VAV Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

- 3.5. Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der VAV Assistance und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.

- 3.6. Kann die versicherte Person Leistungen, welche die VAV Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die VAV Assistance abtreten.

4. Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren drei Jahre nach dem Ende jenes Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist, der eine Leistungspflicht der VAV Assistance begründet.

5. Gerichtsstand

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen, die zur selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt sind, können diese auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

A. Baustein "Unfall Assistance"

1. Versicherte Leistungen

Nach einem unfallbedingten, mindestens 24-stündigen stationären Spitalsaufenthalt, einem Knochenbruch oder Bänder(ein)riss, werden bis max. EUR 100 pro Tag folgende Dienstleistungen für die Dauer von max. 6 Wochen ab dem Ereignistag organisiert und bezahlt. Voraussetzung für diese Leistungen ist, dass der Versicherte die entsprechenden Tätigkeiten auf Grund der Unfallfolgen nicht selbst ausführen und keine andere nicht berufstätige, im gleichen Haushalt lebende Person diese Tätigkeiten übernehmen kann:

1.1. Dienstleistungen nach Unfall

- Heimhilfe für alle notwendigen Verrichtungen im Haushaltsbereich bis max. 4 Stunden pro Tag (z.B. häusliche Pflege, Wohnungsreinigung, Kleiderreinigung)
- Essensversorgung, Kinderbetreuung und Haustierbetreuung

Ausgeschlossen ist die Kostenübernahme für den Wert der eingekauften Waren, die im Rahmen der Besorgungsgänge der versicherten Person an den Wohnsitz gebracht. Leistungserbringer direkt abgerechnet werden. Dienstleistungen müssen über die VAV Assistance angefordert werden. Die Organisation und Auswahl der Dienstleister obliegt ausschließlich der VAV Assistance. Mit Dienstleistungen werden professionelle Organisationen oder Firmen beauftragt. Privat organisierte Dienstleistungen sowie Eigenleistungen werden nicht bezahlt. Die VAV Assistance haftet nicht für die von ihr vermittelten Dienstleistungen.

1.2. Psychologische Beratung nach Unfall

Nach einem Unfall kann die versicherte Person über die VAV Assistance eine einmalige psychologische Beratung am Telefon durch einen Spezialisten beanspruchen. Für dieses Beratungsgespräch muss eine vorherige Terminabsprache mit der VAV Assistance getroffen werden.

1.3. Besuchsreise im Inland

Wenn sich die versicherte Person im Inland länger als 72 Stunden einer stationären Behandlung unterziehen muss, organisiert und bezahlt die VAV Assistance eine Besuchsreise für eine nahestehende Person ans Krankenbett (Bahn 1. Klasse) sowie die Übernachtung mit Frühstück für max. 3 Nächte in einem Mittelklassehotel/Pension.

1.4. Rechtsberatungshotline nach Unfall

Nach einem Unfall kann die versicherte Person über die VAV Assistance eine einmalige kostenlose Rechtsberatung am Telefon durch einen Rechtspezialisten beanspruchen. Für dieses Beratungsgespräch muss eine vorherige Terminabsprache mit der VAV Assistance getroffen werden.

1.5. Einholung einer zweiten ärztlichen Meinung nach Unfall

Nach einem Unfall kann die versicherte Person über die VAV Assistance eine weitere ärztliche Fachmeinung einholen, falls nach einer schweren, durch den Unfall verursachten Verletzung weitere Behandlungen medizinisch notwendig sind. Für diese Leistung muss eine vorherige Terminabsprache mit der VAV Assistance getroffen werden.

1.6. Rehabilitation nach Unfall

Nach einem Unfall kann die versicherte Person über die VAV Assistance eine Beratung über Reha-Maßnahmen in Anspruch nehmen. Für diese Beratungsleistung muss eine vorherige Terminabsprache mit der VAV Assistance getroffen werden.

an den Wohnort. Die Hilfeleistung muss in jedem Fall bei der VAV Assistance angefordert werden. an das Krankenbett (Bahnkarte 1. Klasse, Flugticket Economy Class).